

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

**ÖBB-Infrastruktur und Land Niederösterreich
Direktanbindung Horn (DAH)**

**TEILGUTACHTEN
RAUMORDNUNG, LANDSCHAFTS- UND ORTSBILD**

**Verfasser:
DI Markus Beitzl**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-84

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Für die Direktanbindung der Bezirkshauptstadt Horn an die FJB und Verdichtung des Angebotes von Wien Franz-Joseph-Bahnhof nach Gmünd bzw. Horn wird die Strecke der Kamptalbahn zwischen Horn und Sigmundsherberg erneuert bzw. durch eine Neulage am Nordkopf des Bahnhofes Sigmundsherberg eingebunden.

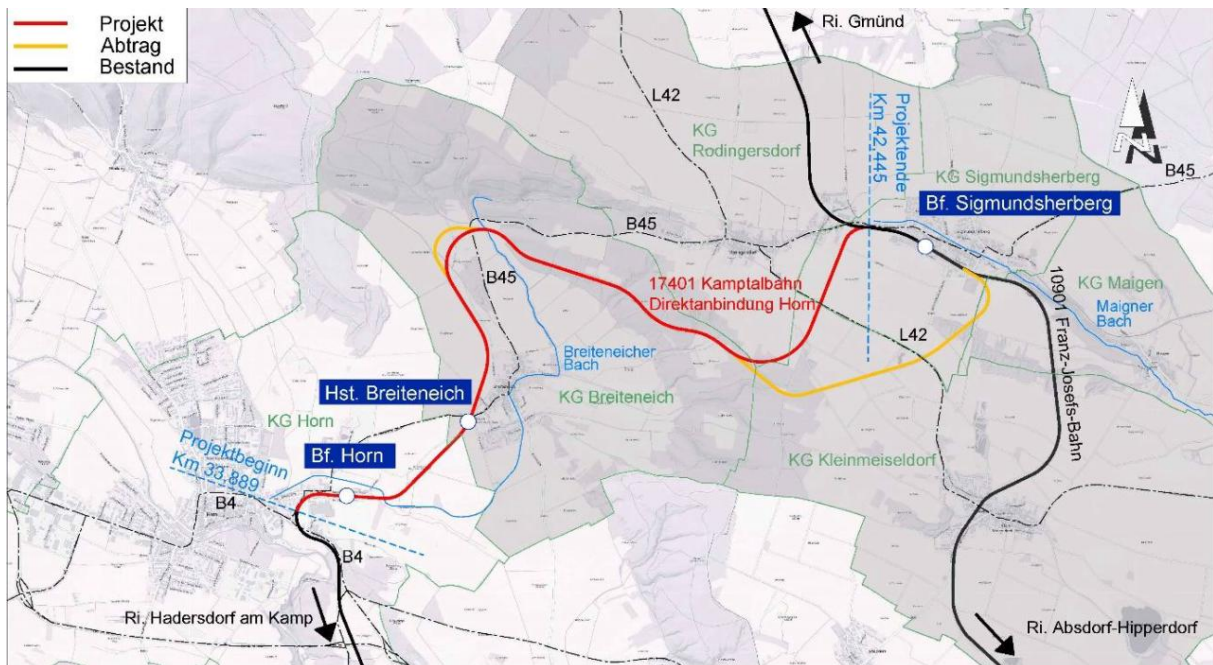


Abbildung: Übersicht Vorhaben

Dazu sind zusammengefasst nachfolgende Infrastrukturmaßnahmen entlang der Strecke vorgesehen:

- Anhebung der örtlich zulässigen Geschwindigkeit durch Einsatz erhöhter Seitenbeschleunigung bis zu $1,0 \text{ m/s}^2$ nur für Fahrzeuge $\leq 18 \text{ t}$ (Achslastgruppe B);
- Errichtung eines neuen Schleifengleises von Sigmundsherberg in Richtung Horn;
- Trassierungsänderungen der Bestandsstrecke zur Erreichung des Projekt-VzG;
- Elektrifizierung der Strecke von Sigmundsherberg nach Horn;
- Herstellung des Unterbaus und der Entwässerungsanlagen;
- Abtrag des bestehenden Streckengleises von ca. km 40,500 bis inklusive Bestandsweiche 5 Bf. Sigmundsherberg;
- Adaptierung der bestehenden Haltestelle Breiteneich inkl. der Errichtung eines Randbahnsteiges mit niveau- und barrierefreiem Bahnsteigzugang;
- Anpassungen am Straßennetz im gesamten Projektgebiet;
- Auflassung sämtlicher nicht öffentlicher Eisenbahnübergänge;

- Anpassung der Eisenbahnkreuzungen bei km 35,828 (bereits errichtet) und km 36,035 (vorliegender Bescheid) und Neubau einer Eisenbahnkreuzung bei km 39,455;
- Neubau, Umbau oder Adaptierung sämtlicher Brücken und Durchlässe im Streckenabschnitt.

Infrastrukturmaßnahmen Bf. Horn:

- Abtrag des bestehenden Aufnahmegebäudes sowie des Gütermagazines und der Verladerampe;
- Errichtung eines Zugangsbauwerkes inkl. Wartebereich und Kundensanitäranlage;
- Errichtung eines kombinierten Randbahn- und Bussteiges neben dem Gleis 4 mit einer Länge von 160 m und Höhe von 55 cm ü. SOK;
- Tausch der Weichenform der Weichen 1 und 3 am Ostkopf zur Erhöhung der Einfahrtsgeschwindigkeit auf 60km/h;
- Errichtung einer Weichenverbindung von Gleis 2 auf Gleis 4;
- Zubau eines Ladegleises 5a rechts von Gleis 3 und eines Verladeplatzes;
- Erweiterung der Park+Ride-Anlage sowie Bike & Ride Anlage;
- Anpassung der Einbindung von der B45 und des Zufahrtsbereiches zum Bahnhof sowie des Bahnhofsvorplatzes und der Busumkehrschleife;
- Elektrifizierung des Bahnhofes.

Infrastrukturmaßnahmen Bf. Sigmundsherberg:

- Einbindung des Schleifengleise der Direktanbindung in das Bahnhofsgleis 5;
- Teilweise Neulage vom Gleis 5b im Bereich der Weiche 68neu;
- Abtrag des bestehenden Gleises 7b und Neulage des Gleises 7b als Ausziehgleis sowie Verschiebung der nördlichen Weichenverbindung Weiche 69n-Weiche70n von Gleis 5b auf Gleis 1 und Erneuerung der südlichen Weichenverbindung Weiche 67n-Weiche66 von Gleis 5b auf Gleis 1;
- Abtrag der Einbindung der Kamptalbahn inkl. Abtrag der Weichen 5, 7 und 16;
- Errichtung des Gleises 7a am Ostkopf inkl. Schutzweiche 10 und Anpassung der Weichenharfe Weichen 9 bis Weiche 14;
- Errichtung der Oberleitung im Bereich der neuen Gleise und Weichen.

Querschnittsgestaltung

Hauptgleis 1:

- Lichtraum: Lichtraumprofil LRP 1;
- Streckenklasse: E5;

- Planumsbreite:
 - mit Kabeltrog Gr. III 4,5 m ab Gleisachse;
 - ohne Kabeltrog 4,5 m ab Gleisachse;
- Planumsneigung:
 - bei oberer ungebundener Tragschicht: 5%;
- Obere Traagschicht:
 - bei oberer ungebundener Tragschicht: 10 cm;
- Untere ungebundene Tragschicht:
 - Regelstärke: 30 cm;
 - Kabeltrog: Größe III (rechts oder links der Bahn);
 - Entwässerung: Bahngräben, Drainagen und Versickerungsmulden.

Bedienungsräume

Die Bedienungsräume werden unter Einhaltung der EisbAV von 1,70 m – 2,50 m von der Gleisachse (Abstandsangaben ohne allfällige Bogenzuschläge) auf Höhe der Schwellenoberkante angeordnet.

Die Oberflächengestaltung der Verschiebebahnsteige erfolgt in Form einer 10 cm starken Schicht aus feinkörnigem Schotter (zum Beispiel Abfallgemühle).

Elektrotechnische Anlagen

Gemäß dem derzeitigen Stand der Planungen, in Abstimmung mit den SFE Fachdiensten und unter Berücksichtigung des Bestandes der Kabelwege, wurde nachfolgende Festlegung bzgl. der Hauptkabelwege getroffen:

- Streckenbereiche: KKV III l.d.B. oder r.d.B.

Bahnhofsgebiete: in den Bahnhöfen werden die Kabelwege zu den neuen Signalen etc. verlängert bzw. adaptiert.

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikategesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Für die Erstellung des ggst. Teilgutachten Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild wurden folgende Unterlagen verwendet:

Einreichunterlagen

Grundsätzlich werden alle seitens der Projektwerberin eingereichten Unterlagen berücksichtigt, für das ggst. Teilgutachten im Speziellen:

- Einlage 201, Umweltverträglichkeitserklärung F01
- Einlage 202, Maßnahmenplan Blatt1 F01
- Einlage 203, Maßnahmenplan Blatt2 F01
- Einlage 204, Maßnahmenplan Blatt3
- Einlagen 303_01 bis 303_18, Fachbeitrag Schalltechnik Bericht, Pläne und Tabellen
- Einlage 304_01, Fachbeitrag Erschütterungen
- Einlage 305_01, Fachbeitrag Elektromagnetische Felder
- Einlage 306_01, Fachbeitrag Luft und Klima
- Einlage 306_02, Luft und Klima Rasterkarten
- Einlage 307_01, Licht, Blendung und Beschattung
- Einlage 309_01, Fachbeitrag Raumnutzung F01
- Einlage 309_02, Plan Generalisierte Flächenwidmung F01
- Einlage 309_03, Plan Sensible Nutzungen F01
- Einlage 309_04, Plan Freizeit- und Erholungseinrichtungen F01
- Einlage 319_01, Fachbeitrag Orts- und Landschaftsbild
- Einlage 319_02, Plan Ist-Zustand
- Einlage 320_01, Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter
- Einlage 320_02, Plan Sach- und Kulturgüter
- Einlage 411, Technischer Bericht Streckenplanung
- Einlage 412_01, Übersichtslageplan Teil 1
- Einlage 412_02, Übersichtslageplan Teil 2
- Einlage 460_01, Technischer Bericht Hochbau

- Einlage 460_02, Zugangsbauwerk Bf. Horn, Grundriss, Schnitt, Ansicht
- Einlage 460_03, DAH Haltestelle Breiteneich, Grundriss, Schnitt, Ansicht
- Einlage 481_01, Plan Baustellenzufahrten und Errichtungsflächen 1
- Einlage 481_02, Plan Baustellenzufahrten und Errichtungsflächen 2
- Einlagen 487_01 bis 487_15, Landschaftsplanung Bericht und Pläne

UVP Teilgutachten

Folgende UVP-Teilgutachten wurden bei der Erstellung des ggst. Teilgutachten berücksichtigt:

- Teilgutachten Lärmschutz (DI Dr. Günther Achs)
- Teilgutachten Erschütterungen ((DI Dr. Günther Achs)
- Teilgutachten Luftreinhalte-technik und Klima (DI Martin Kühnert)
- Teilgutachten Elektrotechnik 50Hz, Oberleitung, Fernwirktechnik, Elektromagnetische Felder, Licht, Blendung und Beschattung (Ing. Wilhelm Lampel)

Ortsaugenschein

Am 09.06.2026 wurde zur Beurteilung der Bestandssituation ein Ortsaugenschein vorgenommen.

Rechtsgrundlagen

Denkmalschutzgesetz (DMSG), BGBl. Nr. 533/1923 , zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 170/2023

NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000), LGBl. 5500-0, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 2/2026

NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014), LGBl. Nr. 3/2015, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 10/2024

Normen und Richtlinien

ÖNORM S 5021, Schalltechnische Grundlagen für die örtliche und überörtliche Raumplanung und Raumordnung (Stand 1. August 2017)

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

3.1. Ortsbild

[Allgemeiner Befund, Ortsbild:

In den Einreichunterlagen, konkret dem Fachbericht Orts- und Landschaftsbild (Einlage 319_01 und 319_02) findet sich eine ausführliche Darstellung der Untersuchungsmethode, des Ist-Zustandes sowie der projektbedingten Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase in Hinblick auf das Ortsbild der im Projektgebiet befindlichen Ortschaften. Es wird in den Unterlagen keine Unterscheidung zwischen Orts- und Landschaftsbild vorgenommen, die Ausführungen sind jedoch grundsätzlich nachvollziehbar und geeignet spezifische gutachterliche Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf das Ortsbild vorzunehmen. Der Untersuchungsraum wurde in 5 Teilräume gegliedert, wobei für die Beurteilung des Ortsbildes nur Teilbereich 1 (Ortschaften Horn und Breiteneich), Teilbereich 4 (Ortschaft Rodingersdorf) und Teilbereich 5 (Ortschaft Sigmundsherberg) relevant sind¹. Für das Ortsbild relevante Maßnahmen innerhalb oder im Nahbereich der Ortschaften Horn und Breiteneich finden im Bereich der bestehenden Trasse statt. Das neue Schleifengleis, das nördlich vom Bahnhof Sigmundsherberg einbindet, liegt außerhalb der Ortschaften Sigmundsherberg und Rodingersdorf.

Die während der Bauphase beanspruchten Flächen und Baustellenreinrichtungsflächen sowie die Baustellenzufahrten (Routen) sind u.a. in den Einlagen 481_01 und 481_02 dargestellt. Folgende Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Fläche) befinden sich innerhalb bzw. im Nahbereich der betroffenen Ortschaften:

- Teilbereich 1, Horn: BE01, BE02, BE03
- Teilbereich 1, Breiteneich: BE04
- Teilbereich 3: Nahbereich Sigmundsherberg und Rodingersdorf: BE15

Die während der Betriebsphase beanspruchten Flächen sind u.a. aus den Einlagen 412_01 und 412_02 ersichtlich.]

¹(Anmerkung: die Teilraumnummerierung in folgenden Tabellen in der Einlage 319_01 ist fehlerhaft: Tabellen 10 auf S.28/29, Tabelle 11 auf S. 30/31, Tabelle 12 auf S. 31/32. Es wird jeweils auf die in den Kapitelüberschriften angegebenen Teilraumnummern abgestellt.

Risikofaktor 20:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Ortsbild im Untersuchungsgebiet durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Etwaige **Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme** werden gesondert nach Bau- und Betriebsphase für die einzelnen Teilbereiche in Einlage 319_01 beschrieben.

Gutachten:

1. *Wird das Ortsbild im Untersuchungsgebiet durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?*

Während der **Bauphase** kommt es zu geringen für das Ortsbild relevanten Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Ortschaften. Durch die Errichtung des Vorhabens (inkl. Abtrag des bestehenden Streckengleises) kommt es in den betroffenen Ortschaften zu temporären Flächeninanspruchnahmen vor allem in den Bereichen entlang der bestehenden Trasse und insbesondere in Bereichen, die sich weitgehend mit den während der Betriebsphase beanspruchten Flächen decken. Zusätzlich beanspruchte Flächen sind v.a. die Baustelleneinrichtungsflächen. Die innerhalb bzw. im Nahbereich von Ortschaften gelegenen Baustellenreinrichtungsflächen befinden sich in unmittelbarer Nähe des bestehenden Bahnhofs Horn (BE01, BE02, BE03) bzw. knapp außerhalb der Ortschaften (BE04 bei der Haltestelle Breitenreich, BE15 am östlichen Ortsrand von Sigmundsherberg bzw. Rodingersdorf) und beanspruchen keine für das Ortsbild relevanten Flächen.

Während der **Betriebsphase** kommt es zu geringen für das Ortsbild relevanten Flächeninanspruchnahmen im Bereich der Ortschaften, größtenteils Flächen im Bereich der bestehenden Bahnanlage sowie im unmittelbaren Umfeld in Anspruch genommen, die

keine für das Ortsbild relevante Bedeutung haben. Auch die Erweiterung der Park & Ride-Anlage beim Bahnhof Horn, die Linienverbesserung zwischen km 37,0 und km 38,0 sowie die neue Streckenführung ab km 40,2 bis zur Einbindung in die Franz-Josefs-Bahn berühren keine für das Ortsbild relevanten Flächen.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Aus fachlicher Sicht kommt es sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase zu einer geringen Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme, da keine für das Ortsbild relevanten Flächen berührt werden bzw. die im Zuge der Bauphase beanspruchten Flächen – sofern sie nicht als Ausgleichs- oder Gestaltungsmaßnahme benötigt werden – nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig rekultiviert werden.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Seitens des Projektwerbers sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Flächeninanspruchnahme: Für die während der Bauphase beanspruchten Flächen für Baustellenreinrichtung und Materiallager ist eine vollständige Rekultivierung bzw. Wiederherstellung der ursprünglichen Landschaftsstrukturen vorgesehen. Diese Maßnahme [sic!] weisen eine hohe Maßnahmenwirksamkeit auf und wurden bereits in der Beurteilung der Auswirkungen berücksichtigt. (Maßnahme OLB-BA-01).
- Temporär beanspruchte Flächen werden, sofern sie nicht als Ausgleichs- oder Gestaltungsflächen benötigt werden, nach Ende der Bautätigkeiten wieder rekultiviert. Vorgangsweise und Ablauf richten sich nach der „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen“ (BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2012) sowie die ÖNORM L1211 Bodenschutz bei Bauvorhaben. (Maßnahme OLB-BE-01)

Zu den beiden Maßnahmen ist festzuhalten, dass die Wirksamkeit der Maßnahmen erst in der Betriebsphase zu tragen kommen, dann jedoch eine hohe Maßnahmenwirksamkeit aufweisen.

Seitens des Projektwerbers sind unter der Maßnahmennummer OLB-BE-02 die ökologischen Ausgleichsflächen inkl. Forstflächen, Wiesenflächen, Ersatzgewässer,

Gehölzflächen, Hecken und Gestaltungsflächen zusammengefasst. Diesen Maßnahmen kommen auch landschaftsgestalterische Funktionen zu, sie sind in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Einlage 487_01 bis 487_15) dargestellt und betreffen auch die Bereiche nahe den Ortschaften. Es wird eine mäßige Maßnahmenwirksamkeit festgestellt.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Flächeninanspruchnahme keine zusätzlichen Auflagen erforderlich.

Risikofaktor 21:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Zerschneidung der Landschaft / Barrierewirkung

Fragestellungen:

1. Wird das Ortsbild durch die Zerschneidung der Landschaft / Barrierewirkung beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

In den Einreichunterlagen werden mögliche **Auswirkungen auf das Ortsbild durch Zerschneidung der Landschaft und Barrierewirkung** in der Betriebsphase beschrieben. In der Bauphase werden jene Wirkungen hervorgehoben, die sich wesentlich von den Wirkungen in der Betriebsphase unterscheiden; Auswirkungen durch Zerschneidung in der Bauphase werden in den Einreichunterlagen nicht gesondert hervorgehoben (Einlage 319_01). Die Ausführungen sind vollständig und nachvollziehbar.

Gutachten:

1. Wird das Ortsbild im Untersuchungsgebiet durch die Zerschneidung der Landschaft / Barrierewirkung beeinträchtigt?

Während der **Bauphase** kommt es zu keiner für das Ortsbild relevanten Zerschneidung infolge der Baumaßnahmen. Die Baumaßnahmen finden im Bereich der bestehenden Gleisanlagen statt und die im Nahbereich der Ortschaften liegenden Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich an den Ortsrändern. Durch die Baustellenrouten, die sich im Bereich der Ortschaften am bestehenden Wegenetz bzw. entlang der bestehenden Gleisachse orientieren führen zu keiner Zerschneidung des Ortsbildes.

Während der **Betriebsphase** kommt es zu keinen für das Ortsbild relevanten Zerschneidung, da sich das Vorhaben größtenteils im Bereich der bestehenden Gleisachse befindet und keine zusätzliche Zerschneidung der Ortschaften stattfindet. Bei Sigmundsherberg bzw. Rodingersdorf liegt das neue Schleifengleis knapp außerhalb der Ortschaften, daher findet auch hier keine Beeinträchtigung durch Zerschneidung oder Barrierewirkung statt.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Aus fachlicher Sicht kommt es sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase zu keiner Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Zerschneidung / Barrierewirkung, da die Maßnahmen am Rand bzw. außerhalb der betroffenen Ortschaften liegen.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Es werden seitens des Projektwerbers keine Maßnahmen vorgeschlagen.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung des Ortsbildes durch Zerschneidung der Landschaft / Barrierewirkung keine Auflagen erforderlich.

Risikofaktor 22:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störung

Fragestellungen:

1. Wird das Ortsbild im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

In den Einreichunterlagen werden mögliche **Auswirkungen durch visuelle Störung** getrennt nach Bau- und Betriebsphase beschrieben.

Gutachten:

1. *Wird das Ortsbild im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?*

Während der **Bauphase** kommt es zu gewissen visuellen Auswirkungen auf das Ortsbild durch die Fremdkörperwirkung der Baustelleneinrichtungsflächen im Nahbereich der Ortschaften. Die innerhalb bzw. im Nahbereich von Ortschaften gelegenen Baustellenreinrichtungsflächen befinden sich in unmittelbarer Nähe des bestehenden Bahnhofs Horn (BE01, BE02, BE03) bzw. knapp außerhalb der Ortschaften (BE04 bei der Haltestelle Breitenreich am Ortsrand Breitenreich, Baufeld des neuen Schleifengleises sowie BE15 am Ortsrand von Sigmundsherberg bzw. Rodingersdorf). Einzelne Wohnobjekte befinden sich im Nahbereich der Baustelleneinrichtungsflächen bzw. des Baufeldes. Aufgrund ihrer Lage am Ortsrand, als auch aufgrund ihrer Dimension und Ausführung, die einem ortsüblichen Gerätepark auf vergleichbaren Baustellen entspricht, ist zwar mit einer gewissen Beeinträchtigung jedoch mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild durch visuelle Störung zu rechnen.

In der **Betriebsphase** kommt es insbesondere durch die Maßnahmen im **Bereich des Bahnhof Horn** und dem Neubau des Zugangsbauwerks sowie der Gestaltung des Umgebungsbereiches inkl. Erweiterung der Park & Ride-Anlage sowie des Bus-Bahnsteiges und der Neuorganisation der verkehrlichen Erschließung zu gewissen visuellen Auswirkungen. Das neue Aufnahmegebäude ist in der Höhenentwicklung deutlich niedriger als das bestehende Aufnahmegebäude und daher auch weitaus weniger sichtbar. Aufgrund der Lage des Bahnhofs am Ortsrand in einem von den Bahnhofsanlagen, gewerblichen Nutzungen und Lagerstätten geprägten Bereich sowie der Modernisierung und Neugestaltung der bestehenden Bahnhofsanlagen (insb. Aufnahmegebäude und Vorplatz) sind maximal geringe Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Ortsbild zu erwarten. Die Neugestaltung und Modernisierung kann auch als visuelle Aufwertung betrachtet werden. Die neu errichtete Park & Ride-Anlage hat als zusätzliche versiegelte Fläche visuelle Auswirkungen im unmittelbaren Nahbereich, hat aber aufgrund der umgebenden Nutzungen (gewerbliche und betriebliche Nutzungen, Lagerflächen, nur vereinzelte Wohnnutzung) keine erhebliche Auswirkung auf das Ortsbild.



Abbildung 1: Ansicht Aufnahmegebäude Bf. Horn (Ausschnitt Einlage 460_02)

Im Nahbereich der **Ortschaft Breiteneich** kommt es in der Betriebsphase zu geringen visuellen Auswirkungen im Bereich der Neugestaltung der Haltestelle Breiteneich, die aufgrund der Lage am Ortsrand sowie der nur geringfügigen visuell wirksamen Maßnahmen (Anpassung Bahnsteig, Technikstation, Witterungsschutz, 5 PKW-Stellplätze, 10 Fahrrad-Stellplätze) keine erheblichen Auswirkungen auf das Ortsbild erwarten lassen.



Abbildung 2: Ansicht Aufnahmegebäude Haltestelle Breitenreich (Ausschnitt Einlage 460_03)

Die neu errichtete Oberleitung führt im Nahbereich der Ortschaft Breitenreich zu einer stärkeren visuellen Wahrnehmbarkeit der bestehenden Bahntrasse, aufgrund der Lage außerhalb der Ortschaft ist jedoch mit keinen relevanten Auswirkungen auf das Ortsbild zu rechnen.

Im Nahbereich der **Ortschaften Rodingersdorf und Sigmundsherberg** stellt das neue Schleifengleis samt Oberleitung im Nahbereich der Ortsränder ein neues visuell wahrnehmbares technogenes Element dar. Aufgrund der Lage außerhalb der Ortschaften ist jedoch von keinen relevanten Auswirkungen auf das Ortsbild auszugehen.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Aus fachlicher Sicht kommt es in der Bauphase zu geringen bis mäßigen Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen. Während der Betriebsphase sind keine bzw. geringe Beeinträchtigungen des Ortsbildes durch visuelle Störungen zu erwarten.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Seitens des Projektwerbers sind unter der Maßnahmennummer OLB-BE-02 die ökologischen Ausgleichsflächen inkl. Forstflächen, Wiesenflächen, Ersatzgewässer, Gehölzflächen, Hecken und Gestaltungsflächen zusammengefasst. Diesen Maßnahmen kommen auch landschaftsgestalterische Funktionen zu, sie sind in der Landschaftspflege-

rischen Begleitplanung (Einlage 487_01 bis 487_15) dargestellt und betreffen auch die Bereiche nahe den Ortschaften. Es wird eine mäßige Maßnahmenwirksamkeit festgestellt.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen keine Auflagen erforderlich.

3.2. Sach- und Kulturgüter

[Allgemeiner Befund, Sach- und Kulturgüter:

In den Einreichunterlagen, konkret dem Fachbericht Sach- und Kulturgüter (Einlage 320_01 und 320_02) findet eine ausführliche Darstellung der Untersuchungsmethode, des Ist-Zustandes sowie der projektbedingten Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase in Hinblick auf Sach- und Kulturgüter.

Als Sachgüter werden solche technischen Infrastruktureinrichtungen definiert, die von hohem gesellschaftlichem Wert sind und umfassen etwa öffentliche Straßen- und Wegeverbindungen, jedoch keine Privatwege oder Wirtschaftswege bzw. nicht-öffentliche Eisenbahnübergänge. Für die Sachgüter wurde der Untersuchungsraum mit den Baufeldgrenzen definiert; es werden also nur jene Sachgüter beurteilt, die physisch vom Vorhaben betroffen sind. Für Kulturgüter und Archäologie wurde der Untersuchungsraum mit einem Puffer von jeweils 300 m links und rechts der Trasse definiert.

Die im Untersuchungsraum befindlichen Sach- und Kulturgüter sind in Einlage 320_01 aufgelistet und beschrieben sowie in Einlage 320_02 planlich verortet. Abweichend zu den Aussagen im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter (Einlage 320_01²) befinden sich innerhalb des Untersuchungsraumes (100 m Puffer) folgende denkmalgeschützte Objekte:

- Ehemaliges Aufnahmegebäude Sigmundsherberg (Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)
- Zugförderungsstelle in Sigmundsherberg (Denkmalschutz per Bescheid (Unterschutzstellung §3)

Eine Liste mit allen betroffenen Objekten sowie Einbauten findet sich in Einlage 411]

Risikofaktor 23:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden Sach-/Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

² Die Darstellung der Denkmäler mit Denkmalschutz ist in der Auflistung aller Denkmäler in den betroffenen Gemeinden auf S.78 sowie in der Planbeilage 320_02 noch enthalten, in den nachfolgenden fachlichen Ausführungen wurden diese allerdings nicht mehr textlich erwähnt. Ein auf S.78 angeführter Verweis auf eine textliche Beschreibung der im 100 m-Puffer befindlichen Denkmäler führt ins Leere.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

In den Einreichunterlagen werden mögliche **Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme** auf Sach- und Kulturgüter (getrennt nach Sachgütern, archäologischen Verdachtsflächen, Denkmälern mit Denkmalschutz sowie sonstige Kulturgüter) getrennt nach Bau- und Betriebsphase beschrieben (Einlage 320_01). Funktionale Auswirkungen bzw. Einschränkungen des bestehenden Schienen-, Straßen- und Wegenetzes werden im Fachbericht Raumnutzung (Einlage 309_01) behandelt.

Gutachten:

1. *Werden Sach-/Kulturgüter durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?*

Sachgüter:

Während der **Bauphase** kommt es im Zuge der Bauherstellung zu Flächenbeanspruchungen von Sachgütern. Die daraus resultierenden funktionellen Einschränkungen (vorübergehende Sperre der Kamptalbahn für 16 Monate bzw. vorübergehende Sperre der von Baumaßnahmen betroffenen B45 (2 Wochen) und L42 (9 Monate)) hat merklich nachteilige Auswirkungen auf die Nutzbarkeit des Schienen- und Straßennetzes und bedingt weiträumige Umleitungen. Eine betroffene Gas-Hochdruckleitung der Netz NÖ GmbH muss aufgrund des Vorhabens verlegt werden. Diese Einbautenumlegung wird von der Netz NÖ GmbH umgesetzt und stellt keinen Antragsgegenstand, jedoch einen Beurteilungsgegenstand dar. Während der Umlegung sind entsprechende funktionelle Einschränkungen der Leitung zu erwarten.

In der **Betriebsphase** ist die Funktionsfähigkeit der betroffenen Sachgüter wieder weitgehend gegeben. Die betroffenen öffentlichen Straßen- und Wegeanbindungen sowie die betroffene Gas-HD-Leitung sind entsprechend angepasst bzw. verlegt und neu errichtet. Die öffentlichen Eisenbahnkreuzungen mit dem Straßen- und Wegenetz bei Bestand-km 35,818 (EK B45), Bestand-km 36,025 (Gemeindestraße Breiteneich), Bestand km-37,425

(Neubau als EB 03), Bestands km 37,892 (Neubaus als Straßenbrücke SB01 B45.02), Bestands-km 39,455 (Neubau als EB05) werden angepasst bzw. neu errichtet und in bestehender oder der neuen Trassenführung angepasster Lage wiederhergestellt. Durch die geringfügige Verlegung der B45 bei km 37,7 werden auch die zwei Straßenbrücken (SB01 und SB02) in neuer Lage wiederhergestellt sowie konstruktive Durchlässe (KD06, KD16) und Gewässerquerungen (EB04) wiederhergestellt. Im Bereich des neuen Schleifengleis wird eine neue Straßenbrücke (SB03 L42.03) bei Projekt-km 41,432 errichtet.

Alle weiteren nicht öffentlichen Eisenbahnkreuzungen bzw. solche für Wirtschaftswegquerungen werden aufgrund vertretbarer Umwegelängen aufgelassen, sind jedoch nicht Gegenstand der vorliegenden Betrachtung. Etwaige daraus entstehende Erschwernisse (Umwege für land- und forstwirtschaftliche Nutzung) sind nicht Gegenstand der UVP. Es verbleiben keine Auswirkungen durch das Vorhaben.

Kulturgüter

Archäologische Verdachtsflächen:

Während der **Bauphase** kommt es zu einer direkten Flächenbeanspruchung von acht archäologischen Verdachtsflächen.

In der **Betriebsphase** ist davon auszugehen, dass bereits vor der Bauphase Sondierungsgrabungen durchgeführt und Sicherungsmaßnahmen gesetzt werden. In der Betriebsphase sind daher keine Auswirkungen auf die umgebenden archäologischen Verdachtsflächen zu erwarten.

Denkmale mit Denkmalschutz:

Die im Nahbereich der Trasse befindlichen denkmalgeschützten Objekte (100 m-Puffer) werden nicht durch das Vorhaben unmittelbar berührt, damit kommt es auch zu keiner Beeinträchtigung durch Flächenbeanspruchung.

Sonstige Kulturgüter:

Es befinden sich zwei Kleindenkmäler im unmittelbaren Nahbereich des Baufeldes (Kleindenkmal bei der HSt. Breiteneich (Dreifaltigkeits-/Stögermarter) und Amon-Kapelle oder Amon-Marter bei ca. Bahn-km 37,7), jedoch werden diese nicht vom Vorhaben berührt. Es kommt somit zu keiner Beeinträchtigung durch Flächenbeanspruchung.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Für das Schutzgut **Sachgüter** ist während der Bauphase aufgrund der funktionellen Einschränkungen (teilweise mehrwöchige bis mehrmonatige Sperren von Straßen bzw. der Kamptalbahn selbst) von merklich nachteiligen Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme auszugehen.

Für das Schutzgut **Kulturgüter** ist bei den archäologischen Verdachtsflächen aufgrund von Flächenbeanspruchung während der Bauphase von merklich nachteiligen Auswirkungen auszugehen. In der Betriebsphase verbleiben keine Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Seitens des Projektwerbers sind in Bezug auf die Beeinträchtigung der Sachgüter während der Bauphase im Baukonzept (Einlage 480) Umleitungen vorgesehen:

- 9-monatige Sperre der Landesstraße L42: weiträumige Umleitung über die B45
- 2-wöchige Totalsperre der Landesstraße B45: weiträumige Umleitung über Landesstraßen L42 – L1205 – B2 – L8002

Seitens des Projektwerbers sind in Bezug auf die Beeinträchtigung der archäologischen Verdachtsflächen folgende Maßnahmen vorgesehen:

- KD-BA-01 Archäologische Bauaufsicht
- KD-BA-02 Vorgestaffelter archäologisch begleiteter Oberbodenabtrag der archäologischen Verdachtsflächen 1 - 8
- KD-BA-03 Archäologische Grabung

Die Maßnahmen werden als sehr hoch wirksam eingeschätzt.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es wird vorgeschlagen durch eine Auflage sicherzustellen, dass es zu keiner zeitlichen Überlagerung der Straßensperren der L42 und der B45 kommt, da diese jeweils als Umleitungsrouten fungieren.

Auflagen:

1. Die Projektwerberin hat sicherzustellen, dass sich die im Baukonzept vorgesehenen Sperren der Landesstraße L42 und der Bundesstraße B45 zeitlich nicht überlagern. Eine Totalsperre der B45 darf ausschließlich außerhalb des Zeitraums erfolgen, in dem die L42 gesperrt ist.
2. Der Nachweis der zeitlichen Abstimmung der Sperren ist der Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn der ersten Straßensperre in Form eines aktualisierten Bauzeiten- und Verkehrsführungskonzeptes vorzulegen.

Risikofaktor 24:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Zerschneidung der Landschaft/ Barrierewirkung

Fragestellungen:

1. Werden die Sach- und Kulturgüter durch die Zerschneidung der Landschaft / Barrierewirkung beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund und Gutachten

Im Bezug auf die Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern durch Zerschneidung wird hinsichtlich Befund, Gutachten und Auflagen auf die Ausführungen im Risikofaktor 23 (Flächeninanspruchnahme) verwiesen, da die Auswirkungen durch Zerschneidung sich für Sach- und Kulturgüter als „unbewegliche Objekte“ nicht wesentlich von Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme unterscheiden.

Risikofaktor 25:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter (inkl. Weltkulturerbe)
durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Werden Sach-/Kulturgüter durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Die Beeinträchtigung von Sachgütern durch visuelle Störung wird als nicht relevant eingestuft und wird daher nicht weiter behandelt.

In den Einreichunterlagen werden mögliche Auswirkungen durch **visuelle Störungen** auf **Kulturgüter** (getrennt nach Bau- und Betriebsphase) beschrieben (Einlage 320_01). Die Beeinträchtigung von Kulturgütern durch visuelle Störung wird nur für Denkmale mit Denkmalschutz bzw. sonstige Kulturgüter als relevant eingestuft.

Gutachten:

1. *Werden Sach-/Kulturgüter durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?*

Abweichend von den Ausführungen im UVE-Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter befinden sich zwei **denkmalgeschützte Objekte** im relevanten Untersuchungsraum (100 m Puffer zur Trasse). Diese sind auch in der Plandarstellung 320_02 enthalten:

- Zugförderungsstelle im Bahnhofsbereich Sigmundsherberg
- Ehemaliges Bahnhofsgelände im Bahnhofsbereich Sigmundsherberg

Diese Objekte sind bereits im Bestand durch ihre (ehemalige) Funktion als Bahnanlage Bestandteil des Bahnhofsgeländes. Die Maßnahmen im Bereich des Bahnhof Sigmundsherberg (Einbindung des neuen Schleifengleis, Anpassung von Gleisanlagen und Weichen im Bahnhofsgelände, etc.) stellen damit keine visuelle Störung dieser Kulturgüter dar.

Es befinden sich zwei **Kleindenkmäler** innerhalb der Baumhüllenden des Vorhabens:

- Kleindenkmal bei der HSt. Breiteneich (Dreifaltigkeits-/Stögermarterl)
- Amon-Kapelle oder Amon-Marterl bei ca. Bahn-km 37,7

Weitere Kleindenkmäler, die sich innerhalb des 100 m-Puffer zum Vorhaben befinden, (z. B. Gedenkkreuz nahe km 36,0 und Bildstock nahe km 36,5) sind in der Einlage 320_01 beschrieben sowie in Einlage 320_02 planlich dargestellt; es ist jedoch aufgrund der Maßnahmen keinen relevanten visuellen Störungen durch die Errichtung des Vorhabens zu rechnen.

Während der **Bauphase** ist im unmittelbaren Nahbereich des Stögermarterl sowie das Amon-Marterl mit Baumaßnahmen zu rechnen. Durch die Bautätigkeit aufgrund der Modernisierung der Haltestelle Breiteneich, der erforderlichen Anpassungen an der Eisenbahnkreuzung und dem Baustellenverkehr kommt es zu geringfügigen nachteiligen Auswirkungen durch visuelle Störungen auf das Stögermarterl. Auch durch die Verlegung der B45 kommt es zu geringfügigen nachteiligen Auswirkungen durch visuelle Störung auf das Amon-Marterl.

In der **Betriebsphase** ist durch das geringfügige Heranrücken der Bahnanlagen samt Oberleitung an das Stögermarterl mit geringfügig nachteiligen Auswirkungen durch visuelle Störung zu rechnen. Im Bereich des Amon-Marterl rückt die verlegte B45 etwas ab, damit ist von keinen negativen Auswirkungen durch visuelle Störung auszugehen.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Aus fachlicher Sicht kommt es in der Bau- und Betriebsphase zu maximal geringen Beeinträchtigungen von Kulturgütern durch visuelle Störungen.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Es werden seitens des Projektwerbers keine Maßnahmen vorgeschlagen.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern durch visuelle Störung keine Auflagen erforderlich.

Ergänzende Ausführungen (Sach- und Kulturgüter, Auswirkungen durch Erschütterungen)

Ergänzend zu den o.g. Risikofaktoren hinsichtlich der Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern wird an dieser Stelle noch auf die Beeinträchtigung von Sach- und Kulturgütern durch Erschütterungen hingewiesen. Im Rahmen des UVE-Fachbeitrags Erschütterungen (Einlage 304_01) werden folgende im Nahbereich des Vorhabens befindliche Kulturgüter (mit und ohne Denkmalschutz) näher untersucht:

Objekt	Adresse	Abstand zum Baufeld	EK
Marterl	Nördl. Bahnsteig Breiteneich	0,5 m	3
Marterl	Pulkataul Straße	0,5 m	3
Kraftfahrzeugmuseum Sigmundsherberg	Lagerhausplatz 6	42,5 m	1
Eisenbahnmuseum Sigmundsherberg (DMS)	Museumstraße 1	5,0 m	3
Zugförderungsstelle (DMS)	Bahnstraße 14	2,0 m	2
Ehem. Aufnahmegebäude Sigmundsherberg (DMS)	Bahnstraße 14	2,5 m	3

Tabelle 13: Liste der denkmalgeschützten Gebäude und Kulturgüter (denkmalgeschützte Objekte in grün)

Abbildung 3: Liste der denkmalgeschützten Objekte und Kulturgüter (denkmalgeschützte Objekte in grün) im Nahbereich des Baufelds (Quelle: Einlage 304_01)

Die denkmalgeschützten Objekte befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Baufeld, weshalb innerhalb eines 15 m Streifen um diese Bauwerke keine Einbringung von Fundamentrohren (Oberleitungsmasten) durch Rammen erfolgen kann (ERS-BA-03). Diese Bauwerke sind zusätzlich messtechnisch gemäß ERS-BA-02 zu überwachen.

Zwei Kleindenkmäler (Dreifaltigkeits-/Stögermarterl, Amon-Kapelle oder Amon-Marterl) befinden sich innerhalb des Baufeldes und werden beweisgesichert, finden erschütterungstechnisch relevante Tiefbauarbeiten innerhalb von 15 m um die Objekte statt so sind diese ebenfalls zusätzlich messtechnisch gemäß ERS-BA-02 zu überwachen.

Das Kraftfahrzeugmuseum Sigmundsherberg liegt weiter als 40 m vom Baufeld entfernt, hier sind keine unzulässigen Immissionen zu erwarten.

Es wird zudem auf die Ausführungen des SV für Erschütterungen (DI Dr. Günther Achs) verwiesen.

3.3. Landschaftsbild

[Allgemeiner Befund, Landschaftsbild und Erholungswert der Landschaft]

In den Einreichunterlagen, konkret dem Fachbericht Orts- und Landschaftsbild (Einlage 319_01 und 319_02) findet sich eine ausführliche Darstellung der Untersuchungsmethode, des Ist-Zustandes sowie der projektbedingten Auswirkungen in der Bau- und Betriebsphase in Hinblick auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft.

Es wird in den Unterlagen keine Unterscheidung zwischen Orts- und Landschaftsbild vorgenommen, die Ausführungen sind jedoch grundsätzlich nachvollziehbar und geeignet spezifische gutachterliche Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf das Ortsbild vorzunehmen.

Der Untersuchungsraum wurde in 5 Teilräume gegliedert, wobei für die Beurteilung des Landschaftsbildes sowie den Erholungswert der Landschaft nur Teilbereich 1 (Horn - Breiteneich), Teilbereich 2 (Steinwandeln-Eichberg) und Teilbereich 3 (Agrarlandschaft südlich Sigmundsherberg) relevant sind³. Für das Landschaftsbild sowie den Erholungswert der Landschaft relevante Maßnahmen in der freien Landschaft finden in den Teilbereichen 1 und 2 großteils im Bereich der bestehenden Trasse statt. Im Teilbereich 2 kommt es zwischen km 37,0 und 38,0 zu einer Linienverbesserung und damit zu einer Änderung der Gleislagen bzw. einer Anpassung der Lage der Landesstraße B45. Das neue Schleifengleis, das nördlich vom Bahnhof Sigmundsherberg einbindet, sowie das bestehende Gleis, das abgetragen werden soll, liegen – dort wo sie nicht innerhalb von Waldstücken zu liegen kommen – im Teilbereich 3.

Die während der Bauphase beanspruchten Flächen und Baustellenreinrichtungsflächen sowie die Baustellenzufahrten (Routen) sind u.a. in den Einlagen 481_01 und 481_02 dargestellt. Folgende Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Fläche) befinden sich innerhalb der freien Landschaft:

- Teilbereich 2, Bereich Linienverbesserung: BE05, BE06, BE07, BE08, BE09,
- Teilbereich 2, Wald- bzw. Waldrandbereich: BE10, BE11
- Teilbereich 3, Neues Schleifengleis: BE12, BE13, BE14, BE15

Die während der Betriebsphase beanspruchten Flächen sind u.a. aus den Einlagen 412_01 und 412_02 ersichtlich.]

³(Anmerkung: die Teilraumnummerierung in folgenden Tabellen in der Einlage 319_01 ist fehlerhaft: Tabellen 10 auf S.28/29, Tabelle 11 auf S. 30/31, Tabelle 12 auf S. 31/32. Es wird jeweils auf die in den Kapitelüberschriften angegebenen Teilraumnummern abgestellt.

Risikofaktor 26:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsgebiet durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Etwaige **Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme** werden gesondert nach Bau- und Betriebsphase für die einzelnen Teilbereiche in Einlage 319_01 beschrieben.

Gutachten:

1. *Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsgebiet durch Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?*

Im **Teilbereich 1** kommt es während der **Bauphase** zu temporären Flächeninanspruchnahmen vor allem in den Bereichen entlang der bestehenden Trasse und insbesondere in Bereichen, die sich weitgehend mit den während der Betriebsphase beanspruchten Flächen decken. Zusätzlich beanspruchte Flächen wie z. B. die Baustelleneinrichtungsflächen finden sich nicht in der freien Landschaft, sondern in unmittelbarer Nähe der Ortschaften Horn und Breitenreith und betreffen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es werden damit in der Bauphase im Teilbereich 1 keine für das Landschaftsbild oder den Erholungswert der Landschaft relevanten Flächen beansprucht.

In **Teilbereich 2** kommt es während der **Bauphase** aufgrund der Linienverbesserung zwischen km 37,0 und 38,0 zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme innerhalb der freien Landschaft. Durch die geänderte Lage der Kamptalbahn sowie der geringfügigen Lageänderung der B45 sowie die erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen BE 05 bis BE 09 kommt es zu einer temporären Beanspruchung potentiell landschaftsbildlich wirk-

samer Elemente (Sukzessionsflächen entlang Bachlauf, Heckenstreifen, Gehölze entlang Böschungen, Ufergehölzsaum etc.), die Baustelleneinrichtungsflächen selbst befinden sich jedoch überwiegend auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im weiteren Verlauf finden die Baumaßnahmen im Bereich der bestehenden Trasse, die Baustelleneinrichtungsflächen BE 10 und BE 11 befinden sich am Waldrand bzw. innerhalb einer Lichtung und berühren großteils landwirtschaftlich genutzte Flächen und keine landschaftsbildlich relevanten Strukturen.

In **Teilbereich 3** kommt es während der Bauphase aufgrund der Errichtung des neuen Schleifengleises zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme innerhalb der freien Landschaft. Bei km 40,5 werden Waldflächen beansprucht, anschließend verläuft das neue Gleis in der offenen Landschaft und berührt fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Baustelleneinrichtungsflächen BE 12 bis BE 15 kommen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu liegen, es sind keine landschaftsbildlich relevanten Strukturen betroffen.

In der **Betriebsphase** kommt es entlang der bestehenden Gleise zu einer geringfügigen Beanspruchung von landschaftsbildlich relevanten Strukturen im Bereich der angrenzenden Ruderal- und Sukzessionsstreifen. Im Bereich der Linienverbesserung zwischen km 37,0 und km 38 werden landschaftsbildlich relevante Gehölzflächen, Heckenstreifen und Ufergehölzsaum beansprucht, hier ist von einer mäßigen Beeinträchtigung durch Flächenbeanspruchung auszugehen. Durch die Verlegung des Streckengleises werden vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht, die eine geringe landschaftsbildliche relevant aufweisen.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Aus fachlicher Sicht kommt es in der **Bau- und Betriebsphase** zu **geringen bis mäßigen** Beeinträchtigungen der Landschaft und des Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Seitens des Projektwerbers sind unter der Maßnahmennummer OLB-BE-02 die ökologischen Ausgleichsflächen inkl. Forstflächen, Wiesenflächen, Ersatzgewässer,

Gehölzflächen, Hecken und Gestaltungsflächen zusammengefasst. Diesen Maßnahmen kommen auch landschaftsgestalterische Funktionen zu, sie sind in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Einlage 487_01 bis 487_15) dargestellt. Es wird eine mäßige Maßnahmenwirksamkeit festgestellt.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und dem Erholungswert der Landschaft durch Flächeninanspruchnahme keine Auflagen erforderlich.

Risikofaktor 27:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft durch Zerschneidung der Landschaft/ Barrierewirkung

Fragestellungen:

1. Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft durch die Zerschneidung der Landschaft / Barrierewirkung beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

In den Einreichunterlagen werden mögliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild **durch Zerschneidung der Landschaft und Barrierewirkung** in der Betriebsphase beschrieben. In der Bauphase werden jene Wirkungen hervorgehoben, die sich wesentlich von den Wirkungen in der Betriebsphase unterscheiden; Auswirkungen durch Zerschneidung in der

Bauphase werden in den Einreichunterlagen nicht gesondert hervorgehoben (Einlage 319_01). Die Ausführungen sind vollständig und nachvollziehbar.

Gutachten:

1. Werden das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft durch die Zerschneidung der Landschaft / Barrierewirkung beeinträchtigt?

Die **Baumaßnahmen** finden über weite Strecken im Bereich der bestehenden Gleisanlagen statt bzw. innerhalb von bewaldeten Bereichen statt, in denen keine Auswirkungen durch Zerschneidung zu erwarten sind. Im Bereich der Linienverbesserung zwischen km 37,0 und 38,0 befinden sich die Baumaßnahmen samt Baustelleneinrichtungsflächen im Umfeld der bestehenden Infrastrukturen und führen zwar zu einer Verstärkung der bestehenden Zerschneidungswirkung, aber zu keiner neuen Zerschneidung.

Im Bereich des neuen Streckengleises kommt es zu einer Neuzerschneidung der Landschaft infolge der Baumaßnahmen. Es werden zum Teil tiefe Einschnitte in der Landschaft hergestellt, die insb. im Nahbereich der Ortsränder von Sigmundsherberg und Rodingersdorf eine gewisse Neuzerschneidung der Landschaft bewirken.

Während der **Betriebsphase** ist in den Bereichen, wo die Trasse in Bestandslage verbleibt von keiner zusätzlichen Zerschneidung der Landschaft auszugehen. Die innerhalb der Waldgebiete befindlichen Trassenabschnitte sind nicht einsehbar und daher auch landschaftsbildlich nicht wirksam. Im Bereich der Linienverbesserung befinden sich in der Betriebsphase die Gleise der Kamptalbahn sowie der Landesstraße B45 in geringfügig veränderter Lage, wodurch sich (abweichend zur Beurteilung im UVE-Fachbeitrag Orts- und Landschaftsbild) nur eine geringe Auswirkung durch Zerschneidung im Teilbereich 2 ergibt. Im Teilbereich 3 wird die Zerschneidungswirkung (abweichend zur Beurteilung im UVE-Fachbeitrag Orts- und Landschaftsbild) als mäßig beurteilt, weil es durch das neue Schleifengleis zu einer Neuzerschneidung der landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich von Sigmundsherberg kommt. Die Lage der Trasse befindet sich zwar über weite Strecken im Einschnitt, stellt aber in der die Ortschaften umliegenden Landschaft (der auch eine lokalen Erholungsfunktion zukommt) eine neue landschaftliche Barriere dar.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Insgesamt werden die Auswirkungen durch Zerschneidung der Landschaft und Barrierewirkung auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft während der Bau- und Betriebsphase als gering bis mäßig beurteilt.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Seitens des Projektwerbers werden keine Maßnahmen vorgeschlagen.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen vorgesehen.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswert der Landschaft durch Zerschneidung der Landschaft / Barrierewirkung keine Auflagen vorgesehen.

Risikofaktor 28:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (inkl. Weltkulturerbe) und des Erholungswertes der Landschaft durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Wird das Landschaftsbild (inkl. Weltkulturerbe) und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?
2. Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?
3. Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

In den Einreichunterlagen werden mögliche **Auswirkungen auf Landschaftsbild** und den **Erholungswert der Landschaft** durch **visuelle Störung** (getrennt nach Bau- und Betriebsphase) beschrieben. Die Ausführungen sind vollständig und nachvollziehbar.

Das Vorhaben befindet sich nicht im Wahrnehmungsbereich von Weltkulturerbe, daher wird dieser Aspekt nicht weiter behandelt.

Gutachten:

1. Wird das Landschaftsbild und der Erholungswert der Landschaft im Untersuchungsgebiet durch visuelle Störungen im Zuge des Vorhabens beeinträchtigt?

Während der **Bauphase** kommt es zu gewissen visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch die Bautätigkeit entlang der Trasse sowie die punktuelle Fremdkörperwirkung der Baustelleneinrichtungsflächen, die sich im Nahbereich der Trasse befinden. Aufgrund ihrer Lage im Nahbereich der bestehenden Trasse, als auch aufgrund ihrer Dimension und Ausführung, die einem ortsüblichen Gerätepark auf vergleichbaren Baustellen entspricht, ist zwar mit einer gewissen Beeinträchtigung jedoch mit keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störung zu rechnen.

In der **Betriebsphase** führt vor allem die neu errichtete Oberleitung zu einer stärkeren visuellen Wahrnehmbarkeit der Bahntrasse in der freien Landschaft. Innerhalb der bewaldeten Flächen ist keine visuelle Störung in Hinblick auf das Landschaftsbild gegeben. Es handelt sich um eine zusätzliche technogene Überprägung, kleinräumige Sichtbeziehungen können dadurch geringfügig beeinträchtigt werden. Im Bereich des neuen Schleifengleises liegt die Bahntrasse zunächst in einem tiefen Einschnitt und ist aufgrund des von Sigmundsherberg abfallenden Geländes nicht stark einsehbar, im unmittelbaren Nahbereich der Ortsränder von Sigmundsherberg und Rodingersdorf ist jedoch eine visuelle Wahrnehmbarkeit gegeben, die zu einer kleinräumigen, lokalen Veränderung der Landschaft sowie der landschaftsgebundenen Erholung in diesem ackerbaulich geprägten Bereich führt.

2. Wird die Schönheit oder Eigenart der Landschaft erheblich beeinträchtigt?

Die Schönheit und Eigenart der Landschaft wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, da es bereits im Bestand eine gewisse technogene Prägung durch die

Kamptalbahn sowie die bestehenden Landesstraßen B45 und L42 gibt, die durch das Vorhaben nur geringfügig (v.a. aufgrund der Errichtung der Oberleitungen) verändert werden. Auch die Errichtung des neuen Schleifengleises führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schönheit oder der Eigenart der Landschaft, da es sich um eine lokale Verlagerung der Gleise handelt (bei gleichzeitigem Abtrag des bestehenden Gleises) und keine wesentlichen Landschaftsstrukturen betroffen sind.

3. Wird der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes erheblich beeinträchtigt?

Der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes wird durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt, weil es sich weitgehend um Maßnahmen in Bestands- bzw. Bestandsnahelage handelt, die den Charakter des Landschaftsraumes nicht maßgeblich verändern. Auch die Errichtung des neuen Schleifengleises führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Charakters des Landschaftsraumes, da es sich um eine lokale Verlagerung der Gleise handelt (bei gleichzeitigem Abtrag des bestehenden Gleises) und keine wesentlichen Landschaftsstrukturen betroffen sind.

4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Seitens des Projektwerbers sind unter der Maßnahmennummer OLB-BE-02 die ökologischen Ausgleichsflächen inkl. Forstflächen, Wiesenflächen, Ersatzgewässer, Gehölzflächen, Hecken und Gestaltungsflächen zusammengefasst. Diesen Maßnahmen kommen auch landschaftsgestalterische Funktionen zu, sie sind in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Einlage 487_01 bis 487_15) dargestellt und betreffen auch die Bereiche nahe der Ortschaften. Es wird eine mäßige Maßnahmenwirksamkeit festgestellt.

5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswert der Landschaft durch visuelle Störungen keine Auflagen erforderlich.

3.4. Siedlungsgebiete

[Allgemeiner Befund, Siedlungsgebiete:

In den Einreichunterlagen, konkret dem Fachbericht Raumnutzung (Einlage 309_01) samt Planbeilagen zur Generalisierten Flächenwidmung und Sensiblen Nutzungen (Einlage 309_02, 309_03) findet sich eine ausführliche Darstellung der Untersuchungsmethode, des Ist-Zustand sowie der projektbedingten Auswirkungen in Bau- und Betriebsphase in Hinblick auf gewidmete Siedlungsgebiete. Die Angaben sind im Wesentlichen schlüssig und nachvollziehbar.

Es befinden sich gewidmete Siedlungsgebiete folgender Gemeinden innerhalb des Untersuchungsraumes:

- Horn (als Bahnfläche kenntlich gemacht Bereiche bzw. Bauland Betriebsgebiete im unmittelbaren Umfeld des Bahnhof Horn, vereinzelt Bauland Wohngebiete im westlichen Anschluss)
- Breitenreich (Bauland Wohngebiete im unmittelbaren Umfeld der HSt. Breitenreich, Bauland Agrargebiete im Nahbereich der Trasse)
- Rodingersdorf (Bauland Wohngebiete und Bauland Agrargebiete in mehr als 200 m Entfernung zur Trasse)
- Sigmundsherberg (Bauland Wohngebiete und Bauland Betriebsgebiete im Nahbereich zu Trasse)]

Risikofaktor 29:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch
Luftschadstoffe (inkl. Geruch)

Fragestellungen:

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinträchtigt?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Mögliche Auswirkungen auf **gewidmete Siedlungsgebiete** durch **Luftschadstoffe** werden gesondert nach Bau- und Betriebsphase in der Einlage 309_01 beschrieben. Zusätzlich wird bezüglich der Beurteilung von möglichen Auswirkungen durch Luftschadstoffe auf das Teilgutachten „Luftreinhalteverfahren und Klima“ (SV DI Martin Kühnert) zurückgegriffen, das wiederum auf die UVE-Einreichunterlagen zum Fachbereich Luft und Klima (Einlage 306_01 und 306_02) Bezug nimmt. Dort wurden repräsentative Rechenpunkte für die Luftschadstoffberechnung in den nächstgelegenen (exponiertesten) Objekten in der Bau- und Betriebsphase festgelegt.

IP	Gemeinde	Adresse	Nutzung	Auswertehöhe
Bau 1	Horn	Magazinstraße 7	Betriebsgebiet	1,5 m
Bau 2a /2b	Horn	Magazinstraße 5	Betriebsgebiet	1,5 m
Bau 3	Breiteneich	Breiteneich 82	Wohngebiet	1,5 m
Bau 4	Breiteneich	Breiteneich 87	Wohngebiet	1,5 m
Bau 4	Breiteneich	Breiteneich 50	Wohngebiet	1,5 m
Bau 6	Sigmundsherberg	Lußweg 7	Wohngebiet	1,5 m
Bau 7	Sigmundsherberg	Hauptstraße 82	Wohngebiet	1,5 m

Tabelle 2: Adressen Rechenpunkte Bauphase

IP	Gemeinde	Adresse	Nutzung	Auswertehöhe
1	Horn	Magazinstraße 7	Betriebsgebiet	1,5 m
2a/2b	Horn	Magazinstraße 5	Betriebsgebiet	1,5 m
3	Breiteneich	Breiteneich 82	Wohngebiet	1,5 m
4	Sigmundsherberg	Lußweg 7	Wohngebiet	1,5 m
5	Sigmundsherberg	Kleinmeisdorfer Straße 2	Wohngebiet	1,5 m

Tabelle 1: Adressen Rechenpunkte Betriebsphase

Die repräsentativen Rechenpunkte liegen innerhalb bzw. im unmittelbaren Nahbereich der nächstgelegenen gewidmeten Siedlungsflächen und sind daher auch geeignet um Aussagen zu den Auswirkungen auf die gewidmeten Siedlungsbereiche abzuleiten.

Gutachten:

1. *Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinträchtigt?*

Während der **Bauphase** wurden im Rahmen der UVE für die relevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) vorhabensbedingte Immissionszunahmen in nicht relevanter Höhe und deutlich unter dem Genehmigungskriterium prognostiziert.

Für die **Betriebsphase** wurden im Rahmen der UVE keine relevanten Immissionszunahmen prognostiziert.

2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Während der Bau- und Betriebsphase kommt es daher bei den exponiertesten Wohnanlagen und damit auch in den nahegelegenen gewidmeten Siedlungsgebieten zu geringfügigen bzw. keinen relevanten Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Luftschadstoffe.

3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

Bezüglich Aussagen zu möglichen Überschreitungen von verbindlichen Grenz- bzw. anerkannten Richtwerten wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik und Klima (DI Martin Kühnert) verwiesen.

4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik und Klima (DI Martin Kühnert) verwiesen.

5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik und Klima (DI Martin Kühnert) verwiesen.

Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe keine Auflagen erforderlich.

Risikofaktor 30:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch
Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

1. Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Mögliche Auswirkungen auf **gewidmete Siedlungsgebiete** durch **Lärmeinwirkung** werden gesondert nach Bau- und Betriebsphase in der Einlage 309_01 beschrieben.

Zusätzlich wird bezüglich der Beurteilung von möglichen Auswirkungen durch Lärmeinwirkung auf das Teilgutachten „Lärmschutz“ (SV DI Dr. Günther Achs) zurückgegriffen, das wiederum auf die UVE-Einreichunterlagen zum Fachbereich Schalltechnik (Einlage 303_01 bis 303_18) Bezug nimmt.

Im Rahmen des UVE-Fachbeitrages Raumnutzung (Einlage 309_1) wurden die im Umfeld der von Bauverkehr betroffenen Objekte auch sensible Nutzungen gem. Flächenwidmungsplan erhoben. Die Bautätigkeit findet grundsätzlich in der Zeit von Montag bis Freitag im Zeitraum von 06:00 bis 19.00 statt. In Ausnahmefällen (zur Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes bzw. aus zwingenden bautechnischen Gründen) können vereinzelte Bauarbeiten während der Nacht oder am Wochenende ausgeführt werden. Im UVE-Fachbeitrag Schalltechnik (Einlage 303_01) ist als Maßnahme enthalten, dass jene Objekte, bei denen Grenzwertüberschreitungen stattfinden Anspruch auf passiven Schallschutz erhalten. Im UVE-Fachbeitrag Humanmedizin (308_01) werden weitere Maßnahmen formuliert, um die Auswirkungen durch Lärm zu vermindern.

Gutachten:

1. Wird durch das Vorhaben die gegebene Lärmimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst?

Während der **Bauphase** kommt es zu durch Bautätigkeit induzierten Straßenverkehr und damit Straßenverkehrslärmemissionen, die auf gewidmete Siedlungsgebiete innerhalb des vorhabensbezogenen Untersuchungsraumes sowie entlang der für Bauverkehr vorgesehenen Routen. Zusätzlich zu den vom Bauverkehr betroffenen Objekten, die im Rahmen der lärmtechnischen Untersuchung (Einlage 303_01) untersucht wurden, wurden die im Umfeld befindlichen sensiblen Nutzungen gem. Flächenwidmungsplan erhoben; einzelne Flächen auf denen sich sensible Nutzungen befinden (z. B. Friedhof in Stockern, Schlosspark in Kleinwetzdorf, Parkanlage in Großweikersdorf, Parkanlagen Schubertpark und Kalvarienberg in Eggenburg) können an den Grundgrenzen Grenzwertüberschreitungen aufweisen. Weiters kommt es zu Lärmemissionen durch die Bauarbeiten im Baufeld sowie im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, die gewidmeten Siedlungsbereiche in Horn, Breiteneich sowie Rodingersdorf und Sigmundsherberg betreffen.

In der **Betriebsphase** kommt es zu Lärmemissionen durch den vorhabensgegenständlichen Schienenverkehr, die Lärmemissionen durch den vorhabenbedingt geänderten Straßenverkehr sowie aufgrund der Park & Ride-Anlage, die jedoch nur sehr vereinzelt zu relevanten Zusatzbelastungen führen.

Im Rahmen der UVE wurden bereits Maßnahmen getroffen, um Einhaltung der entsprechenden Grenz- und Richtwerte während der Bau- und Betriebsphase zu gewährleisten. Demnach haben Objekte mit Grenzwertüberschreitungen Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen.

2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Während der **Bauphase** kommt es aufgrund der temporären Wirkungen, der wandernden Baustelle sowie der Bauzeiten werktags zwischen 06:00 und 19:00 Uhr (nur in begründeten Ausnahmefällen kommt es zu Arbeiten in der Nacht oder am Wochenende) zu keinen erheblichen Auswirkungen durch Lärm auf gewidmete Siedlungsgebiete.

In der **Betriebsphase** kommt es nur vereinzelt zu relevanten Zusatzbelastungen über 1dB, daher können die Auswirkungen durch Lärm auf gewidmete Siedlungsgebiete als geringfügig nachteilig bezeichnet werden.

3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Lärmschutz (DI Dr. Günther Achs) verwiesen.

4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Lärmschutz (DI Dr. Günther Achs) verwiesen.

5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Lärmschutz (DI Dr. Günther Achs) verwiesen. Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkungen keine Auflagen erforderlich.

Risikofaktor 31:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Erschütterungen

Fragestellungen:

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete Fläche durch Erschütterungen im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Mögliche Auswirkungen auf **gewidmete Siedlungsgebiete** durch **Erschütterungen** werden gesondert nach Bau- und Betriebsphase in der Einlage 309_01 beschrieben. Zusätzlich wird bezüglich der Beurteilung von möglichen Auswirkungen durch Erschütterungen auf das Teilgutachten „Erschütterungen“ (SV DI Dr. Günther Achs) zurückgegriffen, das wiederum auf die UVE-Einreichunterlagen zum Fachbereich Erschütterungen (Einlage 304_1) Bezug nimmt. Dort wurden für die nächstgelegenen (exponiertesten) Objekte in unmittelbarer Trassennähe Bestandsmessungen in Breiteneich und Sigmundsherberg durchgeführt.

Gutachten:

1. *Werden gewidmete Siedlungsgebiete Fläche durch Erschütterungen im Zuge des Vorhabens beeinflusst?*

Während der **Bauphase** treten durch diverse Bauarbeiten (u.a. Abbrucharbeiten, Aushubarbeiten, Baugrubenarbeiten, Verdichtungen, Rammungen, Gleisbauarbeiten) beurteilungsrelevante Erschütterungen auf, die auch in gewidmete Siedlungsbereiche einwirken können.

Innerhalb dieser gewidmeten Flächen befinden sich auch Wohnobjekte, die – sofern relevant – einer erschütterungstechnischen Beurteilung unterzogen werden. An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Erschütterungen (DI Dr. Günther Achs) verwiesen.

In der **Betriebsphase** finden keine relevanten Auswirkungen durch Erschütterungen statt. Trotz erhöhter Zugzahlen und Zuglängen verbleibt an allen untersuchten Objekten auch ohne Maßnahmen ein guter Erschütterungsschutz.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Die Auswirkungen von Erschütterungen auf gewidmete Siedlungsgebiete werden während der Bau- und Betriebsphase als geringfügig bewertet.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Erschütterungen (DI Dr. Günther Achs) verwiesen.

4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Erschütterungen (DI Dr. Günther Achs) verwiesen.

5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Die Frage nach dem Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten Dritter ist nicht im Rahmen des ggst. Teilgutachtens Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild zu beantworten.

6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Erschütterungen (DI Dr. Günther Achs) verwiesen. Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Erschütterungen keine Auflagen erforderlich.

Risikofaktor 32:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch elektromagnetische Felder

Fragestellungen:

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch elektromagnetische Felder im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Mögliche Auswirkungen auf **gewidmete Siedlungsgebiete** durch **Elektromagnetische** werden gesondert nach Bau- und Betriebsphase in der Einlage 309_01 beschrieben. Zusätzlich wird bezüglich der Beurteilung von möglichen Auswirkungen durch Elektromagnetische Felder auf das Teilgutachten „Elektrotechnik 50Hz, Oberleitung, Fernwirktechnik, Elektromagnetische Felder, Licht, Blendung und Beschattung“ (Ing. Wilhelm Lampel) zurückgegriffen, das wiederum auf die UVE-Einreichunterlagen zum Fachbereich Elektromagnetische Felder (Einlage 305_1) Bezug nimmt.

Gutachten:

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete durch elektromagnetische Felder im Zuge des Vorhabens beeinflusst?

Während der **Bauphase** wird der nicht elektrifizierte Bahnverkehr auf der bestehenden Strecke aufrechterhalten. Es kommt somit entlang der Trasse zu keinen Auswirkungen.

In der **Betriebsphase** wird die ggst. Strecke zwischen Sigmundsherberg und Horn elektrifiziert. Die Grenze des Untersuchungsraums im UVE-Fachbereich Elektromagnetische Felder (Einlage 305_01) wird durch die 1µT-Linie festgelegt, welche im ggst. Projekt maximal 8 - 19 m rechts bzw. links der Gleisachse 1 liegt. Im Untersuchungsraum befinden sich zwar gewidmete Siedlungsgebiete aber keine Objekte mit ständiger Wohnnutzung oder sonstiger sensibler Nutzung innerhalb der 1 µT-Grenze. Die Grenzwerte für die Dauerexposition der Allgemeinbevölkerung für das niederfrequente magnetische und für das elektrische Feld werden unterschritten.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

In der Bauphase kommt es zu keinen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auf gewidmete Siedlungsgebiete.

In der Betriebsphase werden die Grenzwerte für die Dauerexposition der Allgemeinbevölkerung für das niederfrequente magnetische und für das elektrische Feld werden unterschritten, damit kommt es zu maximal geringfügigen negativen Auswirkungen durch elektromagnetische Felder.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Elektromagnetische Felder (Ing. Wilhelm Lampel) verwiesen. Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Elektromagnetische Felder (Ing. Wilhelm Lampel) verwiesen. Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Die Frage nach dem Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten Dritter ist nicht im Rahmen des ggst. Teilgutachtens Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild zu beantworten.

6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Elektromagnetische Felder (Ing. Wilhelm Lampel) verwiesen. Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Elektromagnetische keine Auflagen erforderlich.

Risikofaktor 33:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch
Lichtimmissionen

Fragestellungen:

1. Wird durch das Vorhaben die gegebene Lichtimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Mögliche Auswirkungen auf **gewidmete Siedlungsgebiete** durch **Licht** werden gesondert nach Bau- und Betriebsphase in der Einlage 309_01 beschrieben, wobei auf die Ausfüh-

rungen des Sachverständigen für Licht, Blendung und Beschattung (Ing. Wilhelm Lampel) verwiesen wird, die auch Bezug auf den UVE-Fachbeitrag Licht, Blendung und Beschattung (Einlage 307_01) nehmen.

Gutachten:

1. Wird durch das Vorhaben die gegebene Lichtimmissionssituation in gewidmeten Siedlungsgebieten beeinflusst?

In der **Bauphase** finden keine Bauarbeiten mit erhöhten Blendungs- oder Beschattungsrissen statt. In Ausnahmefällen bzw. aus betrieblichen Erfordernissen können die Arbeitszeiten auf den Abend, die Nacht und das Wochenende ausgedehnt werden. In diesen Zeiten ist darauf zu achten, dass Beleuchtungen von Baufeldern und Baustelleneinrichtungen ausreichend gerichtet vorgesehen sind, sodass Aufhellungen und Direktblendungen von gewidmeten Siedlungsgebieten (insb. Wohnbereichen) bzw. unnötige Aufhellungen der Umgebung vermieden werden.

In der **Betriebsphase** wird eine ausreichende Belichtung der nächstgelegenen Objekte (4 untersuchte Gebäude in Horn und Sigmundsherberg) festgestellt. Die einwirkenden Lichtimmissionen und Beschattungen werden seitens des Sachverständigen für Licht, Blendung und Beschattung als nicht erheblich bewertet. Die Aussagen können auch auf gewidmete Siedlungsgebiete übertragen werden.

2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Es sind in Bau- und Betriebsphase maximal geringfügig nachteilige Auswirkungen durch Lichtimmissionen, Blendung oder Beschattung zu erwarten.

3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden diese Überschreitungen bewertet?

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Licht, Blendung und Beschattung (Ing. Wilhelm Lampel) verwiesen.

4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Sachverständigen für Licht, Blendung und Beschattung (Ing. Wilhelm Lampel) verwiesen.

5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Sachverständigen für Licht, Blendung und Beschattung (Ing. Wilhelm Lampel) verwiesen.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Licht, Blendung oder Beschattung keine Auflagen erforderlich.

Risikofaktor 34:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch
Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt?
2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Mögliche Auswirkungen auf **gewidmete Siedlungsgebiete** durch **Flächeninanspruchnahme** werden gesondert nach Bau- und Betriebsphase in der Einlage 309_01 beschrieben.

Gutachten:

1. *Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt?*

Während der **Bauphase** wird gem. UVE-Fachbericht Raumnutzung (Einlage 309_01) insgesamt eine Fläche von rd. 44,8 ha beansprucht. Ein Großteil des Flächenbedarf fällt dabei mit 23,5 ha auf Verkehrsflächen (Bahn bzw. Verkehrsfläche) sowie mit 20,9 ha auf Grünland (Gfrei - Grünland Freihaltefläche, Glf – Grünland Land- und Forstwirtschaft,

Wasserfläche) und ca. 0,4 ha auf Bauland, wobei der größte Anteil davon auf BB – Bauland Betriebsgebiet (größtenteils unbebaute BB-Flächen im südlichen Anschluss an den Bahnhof Horn) entfällt. Als Bauland Wohngebiete (BW) ausgewiesene Flächen werden lediglich im Ausmaß von 10 m² randlich beansprucht und sind vernachlässigbar.

In der **Betriebsphase** wird gem. UVE-Fachbericht Raumnutzung (Einlage 309_01) insgesamt eine Fläche von rd. 34,3 ha beansprucht. Ein Großteil des Flächenbedarfs fällt dabei mit 17,4 ha auf Verkehrsflächen (Bahn bzw. Verkehrsfläche) sowie mit 16,5 ha auf Grünland (Gfrei - Grünland Freihaltefläche, Glf – Grünland Land- und Forstwirtschaft, Wasserfläche) und ca. 0,4 ha auf Bauland, wobei der größte Anteil davon auf BB – Bauland Betriebsgebiet (größtenteils unbebaute BB-Flächen im südlichen Anschluss an den Bahnhof Horn) entfällt. Als Bauland Wohngebiete (BW) ausgewiesene Flächen werden lediglich im Ausmaß von 10 m² randlich beansprucht und sind vernachlässigbar.

2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?

Die Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme auf gewidmete Siedlungsgebiete werden aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme von größtenteils unbebautem Bauland-Betriebsgebiet in unmittelbarer Nähe des Bahnhof Horn während der Bau- und Betriebsphase als geringfügig nachteilig beurteilt.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Es sind seitens des Projektwerbers keine Maßnahmen vorgesehen.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Flächeninanspruchnahme keine Auflagen erforderlich.

Risikofaktor 35:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch
Zerschneidung der Landschaft/ Barrierewirkung

Fragestellungen:

1. Werden die gewidmeten Siedlungsgebiete durch die Zerschneidung der Landschaft / Barrierewirkung beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Mögliche Auswirkungen auf **gewidmete Siedlungsgebiete** durch **Zerschneidung der Landschaft / Barrierewirkung** werden gesondert nach Bau- und Betriebsphase in der Einlage 309_01 beschrieben.

Gutachten:

1. *Werden die gewidmeten Siedlungsgebiete durch die Zerschneidung der Landschaft / Barrierewirkung beeinträchtigt?*

Es kommt während der Bau- und Betriebsphase zu keiner Zerschneidung von gewidmeten Siedlungsgebieten. Es kommt lediglich zur geringfügigen Beanspruchung von gewidmeten Siedlungsbereichen im Nahbereich der bestehenden Bahntrasse. Im Bereich des neuen Schleifengleises südlich von Sigmundsherberg, wo es zu einer Zerschneidung der Landschaft kommt, befinden sich als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmete Flächen.

2. *Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?*

Es ist weder in der Bau- noch in der Betriebsphase von einer Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Zerschneidung zu rechnen.

3. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Es sind seitens des Projektwerbers keine Maßnahmen vorgesehen.

4. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Zerschneidung der Landschaft keine Auflagen erforderlich.

Risikofaktor 36:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch
visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch visuelle Störungen beeinträchtigt?
2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Mögliche Auswirkungen auf **gewidmete Siedlungsgebiete** durch **visuelle Störung** werden gesondert nach Bau- und Betriebsphase in der Einlage 309_01 beschrieben.

Gutachten:

1. *Werden gewidmete Siedlungsgebiete im Zuge des Vorhabens durch visuelle Störungen beeinträchtigt?*

Bezüglich der Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete wird sinngemäß auf die Ausführungen im Risikofaktor 20 (Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störung) verwiesen. Es ist in Bezug auf die gewidmeten Siedlungsgebiete mit keinen negativen Beeinträchtigungen durch visuelle Störung zu rechnen, die nicht bereits bei der Beurteilung des Ortsbildes erfolgt sind.

2. Wie ist diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht zu bewerten?

Aus fachlicher Sicht kommt es in der Bauphase zu geringen bis mäßigen Beeinträchtigungen von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen. Während der Betriebsphase sind keine bzw. geringe Beeinträchtigungen von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen zu erwarten.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Es sind seitens des Projektwerbers keine Maßnahmen vorgesehen.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störung keine Auflagen erforderlich.

3.5. Freizeit- und Erholung

[Allgemeiner Befund für Freizeit- und Erholung

In den Einreichunterlagen, konkret dem Fachbeitrag Raumnutzung (Einlage 309_1) samt Planbeilage Freizeit- und Erholungseinrichtungen (Einlage 309_4) findet sich eine ausführliche Darstellung der Untersuchungsmethode, des Ist-Zustand sowie der projektbedingten Auswirkungen in Bau- und Betriebsphase in Hinblick auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen.]

Risikofaktor 37:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe (inkl. Geruch)

Fragestellungen:

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Mögliche Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe werden gesondert nach Bau- und Betriebsphase in der Einlage 309_1 beschrieben.

Gutachten:

1. *Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet durch Luftschadstoffe inkl. Geruch beeinflusst?*

Während der **Bauphase** wurden im Rahmen der UVE für die relevanten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) vorhabensbedingte Immissionszunahmen in nicht relevanter Höhe und deutlich unter dem Genehmigungskriterium prognostiziert.

Für die **Betriebsphase** wurden im Rahmen der UVE keine relevanten Immissionszunahmen prognostiziert. Durch den Umstieg von Dieseltraktion auf elektrisch betriebene Züge sind lokale Entlastungswirkungen im Bereich der Gleisanlage feststellbar.

2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Während der Bau- und Betriebsphase kommt es daher bei zu geringfügigen bzw. keinen relevanten Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Luftreinhaltetechnik und Klima (DI Martin Kühnert) verwiesen.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe keine zusätzlichen Auflagen erforderlich.

Risikofaktor 38:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung

Fragestellungen:

1. Werden durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Mögliche Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lärmimmissionen werden gesondert nach Bau- und Betriebsphase in der Einlage 309_1 beschrieben.

Gutachten:

1. Werden durch eine Veränderung der Lärmimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst?

Für den Themenbereich Freizeit- und Erholungseinrichtungen ergeben sich in Bezug auf Lärm während der **Bauphase** unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen geringfügig nachteilige Auswirkungen. Zur Vermeidung von Grenzwertüberschreitungen nach BStLärmIV sind an zahlreichen Objekten Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen während der Bauphase bleibt jedoch uneingeschränkt möglich.

Für die **Betriebsphase** ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen.

2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?

Für den Themenbereich Freizeit- und Erholungseinrichtungen ergeben sich in Bezug auf Lärm während der Bauphase unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen geringfügig nachteilige Auswirkungen. Zur Vermeidung von Grenzwertüberschreitungen nach BStLärmIV sind an zahlreichen Objekten Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Lärmschutz (DI Dr. Günther Achs) verwiesen.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lärmimmissionen keine zusätzlichen Auflagen erforderlich.

Risikofaktor 39:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch elektromagnetische Felder

Fragestellungen:

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch elektromagnetische Felder im Zuge des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Mögliche Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch elektromagnetische Feld werden gesondert nach Bau- und Betriebsphase in der Einlage 309_1 beschrieben.

Gutachten:

1. *Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch elektromagnetische Felder im Zuge des Vorhabens beeinflusst?*

Für den Themenbereich Freizeit- und Erholungseinrichtungen ergeben sich in Bezug auf EMF während der **Bauphase** keine Auswirkungen, da der noch keine Elektrifizierung umgesetzt ist.

Für die **Betriebsphase** ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen, da Grenzwerte für die Dauerexposition der Allgemeinbevölkerung für das niederfrequente magnetische und für das elektrische Feld unterschritten werden und die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen zudem nur temporär und kurzzeitig ist.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?

Bezüglich der Nutzungsmöglichkeit von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind keine Beeinträchtigungen abzusehen.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Die von der Projektwerberin vorgesehen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik (vgl. Fachbeitrag EMF; Einlage 305.1).

4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen des Sachverständigen für Elektromagnetische Felder (Ing. Wilhelm Lampel) verwiesen.

5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

Die Frage nach dem Eigentum oder sonstigen dinglichen Rechten Dritter ist nicht im Rahmen des ggst. Teilgutachtens Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild zu beantworten.

6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Elektromagnetische Felder keine Auflagen erforderlich.

Risikofaktor 40:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lichtimmissionen

Fragestellungen:

1. Werden durch eine Veränderung der Lichtimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst?
2. Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Mögliche Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lichtimmissionen werden gesondert nach Bau- und Betriebsphase beschrieben.

Gutachten:

1. *Werden durch eine Veränderung der Lichtimmissionssituation die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen beeinflusst?*

Für den Themenbereich Freizeit- und Erholungseinrichtungen ergeben sich in Bezug auf Lichtimmissionen während der **Bauphase** unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zeitlich beschränkte und geringfügig nachteilige Auswirkungen. Die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen während der Bauphase bleibt jedoch uneingeschränkt möglich.

Für die **Betriebsphase** ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen.

2. *Wie werden diese Beeinflussungen aus fachlicher Sicht bewertet?*

Bezüglich der Nutzungsmöglichkeit von Freizeit- und Erholungseinrichtungen sind keine Beeinträchtigungen abzusehen.

3. *Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?*

Die von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik.

4. *Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?*

Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

Es sind hinsichtlich der Beeinträchtigung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Lichtimmissionen keine zusätzlichen Auflagen erforderlich.

Risikofaktor 41:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet im Zuge des Vorhabens durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Mögliche Auswirkungen auf Freizeit und Erholungseinrichtungen durch Flächeninanspruchnahme werden gesondert nach Bau- und Betriebsphase in Einlage 309_01 beschrieben.

Gutachten:

1. *Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet im Zuge des Vorhabens durch Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt?*

Für das ggst. Vorhaben werden keine flächigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen beansprucht. Im Bereich der Einmündung der Direktanbindung Horn in den Bf. Sigmundsherberg werden zwar einzelne Kleingartenparzellen im Bereich von ca. Bahn-km 42,250 bis km 42,310 auf Bahngrund flächenmäßig beansprucht, die Kleingärten werden jedoch bereits vor Baubeginn gekündigt.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Es kommt zu keiner relevanten Beeinträchtigung von flächigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch das Vorhaben während der Bau- und Betriebsphase.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Es werden vom Projektwerber keine Maßnahmen vorgesehen.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es werden keine zusätzlichen Maßnahmen vorgeschlagen.

Auflagen:

Es sind in Hinblick auf die Auswirkungen durch Flächeninanspruchnahme auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen keine Auflagen vorgeschlagen.

Risikofaktor 42:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Zerschneidung der Landschaft/ Barrierewirkung

Fragestellungen:

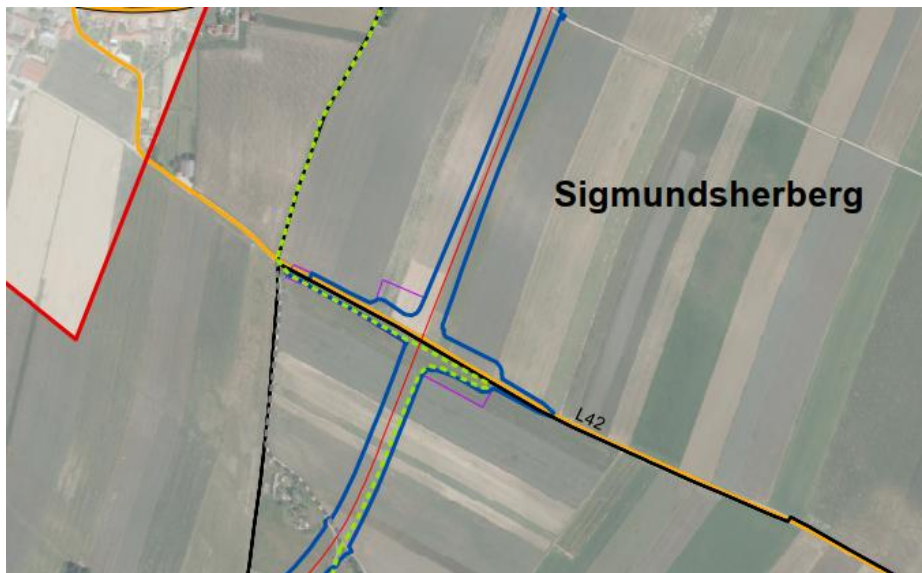
1. Wird die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch die Zerschneidung der Landschaft / Barrierewirkung beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Mögliche Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Zerschneidung werden im Fachbeitrag Raumnutzung (Einlage 309_01) beschrieben.

Der Fernwanderweg Nr. 663 „Wald-Weinviertelweg“ bzw. Jägerkreuzweg (Nr. 63) südlich von Rodingersdorf (Bestand siehe Einlage 309_1, Abbildung 13) wird vom Vorhaben bei

ca. km 41,1 unterbrochen. Der Wanderweg muss daher verlegt werden. Im Projekt vorgesehen ist die Führung des Wanderweges vom Dreieichener Weg kommend, ein kurzes Stück auf die L42 und nach der neuen Straßenbrücke SB03 bei km 41,432 auf den neuen Bahnbegleitweg r.d.B. in Richtung Süden. Ca. bei Bahn-km 41,1 mündet der neue Begleitweg in den bestehenden Wanderweg entlang des bestehenden Begleitweges ein (siehe Einlage 309_1 und Einlage 309_04, Einlage 414_10 bzw. Ausschnitt in Abbildung 4 und Abbildung 5).



- | | |
|--|--|
| — Gleislage Projekt | - - - - Manhartsberg-Radweg |
| Betriebsumhüllende | - - - - Wanderweg 663 (tlw. Neubau) |
| Bauumhüllende | - - - - Auflassung Wanderweg 663 |
| 500 m Untersuchungsraum | X Bestand öffentliche Eisenbahnkreuzung |

Abbildung 4: Ausschnitt aus Einlage 309_04 (Plan, Freizeit- und Erholungseinrichtungen)

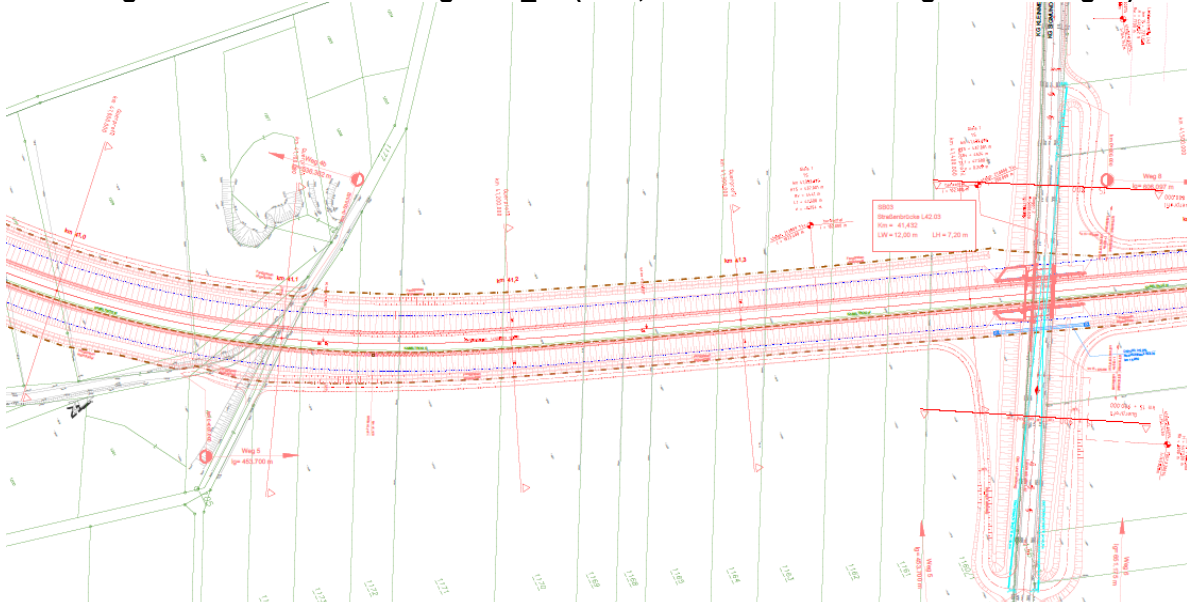


Abbildung 5: Ausschnitt aus Einlage 414_10 (Lageplan Nr. 10)

Gutachten:

1. Wird die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch die Zerschneidung der Landschaft / Barrierewirkung beeinträchtigt?

Während der **Bauphase** kommt es infolge der Baumaßnahmen zu Unterbrechungen der Wanderwege Fernwanderweg Nr. 663 „Wald-Weinviertelweg“ bzw. Jägerkreuzweg (Nr. 63) südlich von Rodingersdorf bei ca. km 41,1.

Der Manhartsberg-Radweg, der abschnittsweise entlang der L1203 verläuft, befindet sich im Bereich des Fußweg in einem kurzen Abschnitt entlang einer Baustellenzufahrtsroute (vgl. Einlage 481_02, Plan Baustellenzufahrten und Errichtungsflächen). Während der Bauphase kann es durch den Baustellenverkehr zu gewissen Beeinträchtigungen kommen.

Während der **Betriebsphase** ist der Weg in angepasster Lage wiederhergestellt und die Nutzbarkeit wieder vollumfänglich gegeben. Durch die Verlegung kommt es zu geringfügigen Umwegen.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Während der **Bauphase** kommt es durch die Unterbrechung der Wanderwege Fernwanderweg Nr. 663 „Wald-Weinviertelweg“ bzw. Jägerkreuzweg (Nr. 63) zu **merklichen Auswirkungen** auf die Freizeit- und Erholungsinfrastruktur während der rund 9 Monate dauernden Sperre der L42.

Während der **Betriebsphase** ist mit keinen bzw. **geringfügigen Auswirkungen** durch die wiederhergestellten Wanderwege zu rechnen.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Es werden seitens der Projektwerberin keine gesonderten Maßnahmen vorgesehen.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Es wird für die Dauer der Sperre der Wanderwege eine zusätzliche Maßnahme vorgeschlagen (siehe Auflagen):

Auflagen:

Bei baubedingter temporärer Unterbrechung der Rad- oder Wanderwege ist durch die Projektwerberin sicherzustellen, dass eine Umleitung eingerichtet und beschildert wird.

Informationen für großräumige Umleitungen sind an geeigneten Stellen anzubringen und über die Dauer der Sperre aufrechtzuerhalten.

Risikofaktor 43:

Gutachter: R

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

Fragestellungen:

1. Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet im Zuge des Vorhabens durch visuelle Störungen beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

In den Einreichunterlagen werden mögliche Auswirkungen auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen beschrieben, wobei die Bewertung im Wesentlichen aus dem Fachbereich Orts- und Landschaftsbild (Einlage 319_01) übernommen wird.

Gutachten:

1. *Wird die Nutzung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen im Untersuchungsgebiet im Zuge des Vorhabens durch visuelle Störungen beeinträchtigt?*

Bezüglich der Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete wird sinngemäß auf die Ausführungen im Risikofaktor 20 und 28 (Beeinträchtigung des Ortsbildes und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störung) verwiesen. Es ist in Bezug auf die gewidmeten Freizeit- und Erholungseinrichtungen mit keinen negativen Beeinträchtigungen durch visuelle Störung zu rechnen, die nicht bereits bei der Beurteilung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt sind.

2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht beurteilt?

Aus fachlicher Sicht kommt es in der Bauphase zu geringen bis mäßigen Beeinträchtigungen von Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen. Während der Betriebsphase sind keine bzw. geringe Beeinträchtigungen von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störungen zu erwarten.

3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?

Seitens des Projektwerbers sind unter der Maßnahmennummer OLB-BE-02 die ökologischen Ausgleichsflächen inkl. Forstflächen, Wiesenflächen, Ersatzgewässer, Gehölzflächen, Hecken und Gestaltungsflächen zusammengefasst. Diesen Maßnahmen kommen auch landschaftsgestalterische Funktionen zu, sie sind in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Einlage 487_01 bis 487_15) dargestellt und betreffen auch die Bereiche nahe den Ortschaften. Es wird eine mäßige Maßnahmenwirksamkeit festgestellt.

4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Aus fachlicher Sicht sind keine zusätzlichen/anderen Maßnahmen erforderlich.

Auflagen:

Es sind in Hinblick auf die Auswirkungen durch visuelle Störungen auf Freizeit- und Erholungseinrichtungen keine Auflagen vorgeschlagen.

Datum: 30.06.2026

Unterschrift: Markus Beitzl

